

Ratsvorlage

Öffentliche Sitzung X
 Nichtöffentliche Sitzung

Amt/Aktenzeichen 30 - Ordnung / 30-12.02.00	Freigabe/Datum 11.07.2024	Vorlage Nr. 454/2021
--	------------------------------	-------------------------

Beratungsfolge
Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit
Verwaltungsausschuss
Rat

Bemerkung

Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Peine; Unentgeltliche Spende von alter Atemschutztechnik in die Ukraine
Zuständigkeit § 58 Abs. 1 NKomVG, § 2 Abs. 1 NBrandSchG

Beschlussvorschlag (Begründung siehe Rückseite) Die im Zuge der neu beschafften Überdruck-Atemschutztechnik ausgesonderten alten Geräte der Normaldruck-Atemschutztechnik werden über eine Hilfsorganisation an die Ukraine gespendet.

Finanzielle Auswirkungen nein	Bedarf (Herstellung/Beschaffung)
jährliche Folgekosten	Mittel stehen bei folgendem Kostenträger/ Sachkonto/Kostenstelle zur Verfügung
Auswirkung auf den Klimaschutz: keine	

Unterschrift der Amtsleitung (Thomas Witschel), Amtsleitung Ordnung	Gegenzeichnung beteiligter Stellen
Unterschrift des Dezernenten (Christian Axmann), Dezernent I Der Bürgermeister	Gegenzeichnung beteiligter Dezernenten

(Klaus Saemann)

Problembeschreibung/Begründung (zu Vorlage Nr. 454/2021)

Nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist die Stadt Peine für den abwehrenden Brandschutz verantwortlich. Zu diesem Zweck werden u. a. Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung bereitgehalten.

Der Landkreis Peine ist gemäß § 3 Abs. 1 NBrandSchG übergeordnet für diese Aufgabe verpflichtet. Daher verfügt der Landkreis Peine ebenfalls über Atemschutzgeräte, welche unter anderem für die Kreisausbildung und insbesondere für die Leistungsnachweise notwendig sind. Darüber hinaus befindet sich Atemschutztechnik auf Spezialfahrzeugen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (Gerätewagen Atemschutz, Gerätewagen Gefahrgut).

Die bisherige Normaldrucktechnik, die teilweise aus den 1990er Jahren stammt, ist aufgrund fehlender Ersatzteile und neuer EU-Vorschriften zukünftig nicht mehr einsetzbar. Daher wurde im letzten Jahr seitens des Landkreises Peine eine gemeinsame Ausschreibung mit den Gemeinden / der Stadt für neue Überdrucktechnik durchgeführt. Die Beschaffung der Überdrucktechnik wurde mittlerweile abgeschlossen. Die Geräte befinden sich zum Teil bereits im Einsatz.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in Deutschland auf Überdrucktechnik umzustellen, findet sich für die alte Technik kein Käufer mehr. Der Markt an alter Technik ist „übersättigt“. Die notwendige Entsorgung oder Verschrottung würde zusätzliche Kosten für die Kommunen verursachen.

Das Kreiskommando der Feuerwehr hatte aus diesem Grund vorgeschlagen, die alten Geräte der Normaldrucktechnik an die Ukraine zu spenden. Der Landkreis Peine hat sich dem Vorschlag des Kreiskommandos angeschlossen und befürwortet die Spende.

In Zusammenarbeit mit Interhelp e.V. aus Hameln kann eine Spende in die Ukraine organisiert werden. Das Unternehmen wird dabei den Transport der Technik und die Verteilung an die ukrainischen Feuerwehren organisieren.

Die Normaldrucktechnik kann in der Ukraine weiterhin verwendet werden. Die dortigen Prüfvorschriften sind nicht so streng ausgelegt wie in Deutschland.

Die Technik ist noch in einem akzeptablen Zustand und kann mit Kombifiltern und ABC-Schutzfiltern ausgestattet werden, was in der aktuellen Situation oft erforderlich ist. Der Landkreis Peine unterstützt durch die Spende die Ukraine und leistet einen kleinen Beitrag zur Bewältigung der Krise.

In Abstimmung mit der Stadtfeuerwehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Peine befürwortet die Verwaltung der Stadt Peine diese Vorgehensweise ebenfalls. Die kreisangehörigen Gemeinden verfahren ebenso.

Folgende Ausstattung ist für die Ukraine vorgesehen:

66 Atemschutzgeräte inklusive Lungenautomaten

79 Stahlflaschen

155 Atemschutzmasken

Lediglich ein kleiner Teil der alten Atemschutztechnik wird zurückbehalten (z. B. für die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger in der Atemschutzübungsanlage/RDA auf dem Gelände der städtischen Feuerwache).

Da die Spende eine Verfügung über das Vermögen der Stadt Peine darstellt, ist gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 14 NKomVG die Zuständigkeit des Rates der Stadt Peine gegeben.

Art der Anlagen